

Offene Ganztagschule Oberurff Vertragliche Regelungen Lernwerk 2.1 und LRS-Förderung

zwischen der CJD Christophorusschule Oberurff – nachfolgend Schule genannt – und den auf dem Anmeldeformular dieses Vertrages genannten Personen (Schülerin bzw. Schüler sowie Erziehungsberechtigte – nachfolgend Schüler genannt). Erziehungsberechtigte handeln für den minderjährigen Betreuten als gesetzliche Vertreter (hat der Betreute das 18. Lebensjahr erreicht, entfällt dieser Passus).

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser vertraglichen Regelungen sind die Angebote der Offenen Ganztagschule Oberurff (OGSO) für das Schuljahr 2023/2024.

Der/die Betreute wird nach Anmeldung (s. Anmeldebogen) in das offene Ganztagsangebot der Schule aufgenommen und dort schulisch und persönlich betreut.

2. Ziel und Grundlagen der Erziehung

Ziel ist es, den jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen, selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln, so dass er mit seinen Begabungen und Fähigkeiten für seinen Lebensweg gut gerüstet ist. Die Schule sieht ihren Auftrag darin, dem jungen Menschen in schulischen und persönlichen Schwierigkeiten zu helfen, ihm Halt und Geborgenheit zu geben und ihn bei seiner schulischen und persönlichen Entwicklung nach besten Kräften zu unterstützen.

3. Leistungsangebot

Zur Erreichung des Zieles und in Wahrnehmung ihrer Aufgabe bietet die Schule im Rahmen ihrer offenen Ganztagsangebote folgende Leistungen an:

- Lernwerk 2.1 mit individueller Förderung (Montag – Donnerstag – maximal 28 Plätze);
- Förderung von SchülerInnen mit Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben durch qualifizierte LRS-Fachkräfte
- Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtfächer im musischen/ künstlerischen Bereich (im Rahmen der Angebote der OGSO)
- Kostenpflichtige Kurse der Jugendmusikschule (gesonderte Anmeldung erforderlich).

4. Mitwirkung des Kindes und der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind bereit, bei der Entwicklung und Förderung ihres Kindes mitzuwirken. Die Teilnahme an den angemeldeten Angeboten der Offenen Ganztagschule Oberurff ist verpflichtend. Schüler und Erziehungsberechtigte erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular ausdrücklich an, die vertraglichen Regelungen gelesen und verstanden zu haben.

5. Kosten der Leistungen

a) Die Leistungen der Schule sind Regelleistungen. Die Schule ist berechtigt, für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte zu berechnen. Verändert sich die Kostensituation, so können die Entgelte für die Leistungen zum neuen Halbjahr angepasst werden. Diese Änderungen werden dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, in aller Regel per Rundschreiben.

b) Der Gesamtkostensatz ist für die offenen Ganztagsangebote neben den Schulgebühren festgelegt auf:

	1. Halbj. (Sept.-Jan.)	2. Halbj. (Febr.-Juni)	entspricht mtl.
- Lernwerk 2.1	275€	275€	55,00€
- LRS-Förderung (Gruppe, 90min. wöchentl.)	325€	325€	65,00€
- LRS-Förderung 2er-Gruppe (45min. wöchentl.)	500€	500€	100,00€
- LRS-Förderung Einzelgruppe (45min. wöchentl.)	750€	750€	150,00€
- Lernwerk 2.1 <u>und LRS-Förderung (Gruppe)</u>	525€	525€	105,00€
- Lernwerk 2.1 <u>und LRS-Förderung (2er-Gruppe)</u>	700€	700€	140,00€
- Lernwerk 2.1 <u>und LRS-Förderung Einzelgruppe</u>	950€	950€	190,00€

- Leistungen der Jugendmusikschule werden gesondert berechnet.

-2-

- c) Die Abbuchung der Beträge erfolgt in Monatsraten, die jeweils im Voraus zu Beginn eines jeden Monats fällig sind. Der Vertragspartner erteilt der Schule zusammen mit der Anmeldung eine Einzugsermächtigung.
- d) Bei Krankheit, Abwesenheit oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen aus sonstigen Gründen erfolgt keine Rückerstattung.
- e) Die Schulleitung ist berechtigt, Angebote aus besonderen Gründen (z.B. notwendige Konferenzen) kurzfristig entfallen zu lassen. Diesbezügliche Informationen erfolgen in der Regel per Ausgang spätestens 24 Stunden vorher.

6. **Kündigung**

a) Die Kündigung des Vertrages ist von beiden Vertragsparteien zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Der Kündigungseingang hat schriftlich bis sechs Wochen vor Halbjahresende zu erfolgen. Bei Nichtkündigung zum Ende des 1. Halbjahres verlängert sich der Vertrag automatisch für das 2. Halbjahr. Mit dem Ende des Schuljahres erlischt dieser Vertrag.

- b) Die Schule hat das Recht den Betreuten von ihrem Leistungsangebot auszuschließen,
- wenn der Betreute und/ oder die Vertragspartner ihre Verpflichtungen in nicht unerheblicher Weise verletzen.
 - wenn der Betreute durch seine Person oder durch sein Verhalten zu einer unzumutbaren Belastung für die Schule wird und im Rahmen der vorgegebenen pädagogischen Begleitung nicht mehr weiter geholfen werden kann.
 - das Einverständnis des Betreuten und seinen Eltern mit der Grundausrichtung der Erziehung nicht mehr übereinstimmt oder ein Verhalten von ihr verlangt wird, das im Widerspruch zu den Grundsätzen der Schule steht.
 - wenn zwei Monatszahlungen nicht erfolgt sind.

Die Schule macht in diesen Fällen von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung, das monatliche Entgelt bis zum Ende des Schulhalbjahres zu entrichten.

7. **Haftung**

Der Betreute haftet bei Sachschäden am Schuleigentum bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; Eltern haften für ihre Kinder. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist nach Aufforderung nachzuweisen.

Der Betreute ist im Rahmen schulischer Veranstaltungen gegen Unfälle bei der Unfallkasse Hessen versichert.

8. **Datenschutz**

Die Vorschriften der DSGVO werden selbstverständlich beachtet; weiterführende Informationen sind dem Schulvertrag zu entnehmen.

9. Dieser Vertrag ist im Einzelnen zwischen den Vertragsparteien besprochen worden. Sollte sich eine der Parteien auf die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berufen, so wird diese im Wege der Vertragsauslegung durch eine neue Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

C. Heimbucher
Schulleiter

J. Bruns
Leiter Ganztagschule

K. Appel-Wostiera
LRS-Förderung